

KIRCHEN ASYL

im Raum der
Evangelischen Kirchen
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck



Impressum

V.i.S.d.P.: Pfarrer Andreas Lipsch

Leiter des Bereichs Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration in der
Diakonie Hessen

Ederstraße 12

D-60486 Frankfurt am Main

Fon: 069. 7947 6226

Fax: 069. 7947 996226

Auflage 5.000, November 2014

Gestaltung: boos+goeckel, Heidesheim/Rhh

KIRCHEN ASYL

im Raum der
Evangelischen Kirchen
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck



Vorwort.....	4
Dr. Martin Hein, Dr. Volker Jung, Dr. Wolfgang Gern	
Leitgedanken zum Kirchenasyl.....	5
Allgemeine Informationen	6
Kirchenasyl im Kontext der Dublin-Verordnung.....	9
Checkliste für ein Kirchenasyl.....	10
Hinweise zur Durchführung.....	11
Kontakte	15



Für verfolgte und gefährdete Menschen einzutreten und da zu sein, gehört von ihren Anfängen an zu den elementaren Aufgaben der Kirche und der Christenheit. In dieser Tradition stehen Kirchengemeinden, die sich für Menschen einsetzen, deren Würde durch ihre Abschiebung in unmenschliche Lebensumstände angetastet wird und denen eine Verletzung ihrer Menschenrechte droht. Gemeinden, die sich für ein **Kirchenasyl** entscheiden, nehmen solche Menschen vorübergehend auf, gewähren ihnen Schutz und Gastfreundschaft und setzen sich dafür ein, dass ihr „Fall“ und alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte, die gegen eine Abschiebung sprechen könnten, sorgfältig geprüft werden und sie gegebenenfalls in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen können.

Die Möglichkeit, Asyl zu erhalten, gilt als ältestes Menschenrecht überhaupt und hat seine religiösen Wurzeln im Tempelasyl. Wichtiger noch als diese Tradition im alten Orient ist für die heutige Begründung von **Kirchenasyl** das alttestamentliche Fremdenrecht. Es gibt nur wenige Themen, die die gesamte Bibel so konsequent durchziehen und ein so großes theologisches Gewicht haben wie der Umgang mit dem Fremden. „Einen Fremden sollst du nicht bedrücken. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (2. Mose 23,9). Kein Gebot wird in der Bibel öfter wiederholt und eingeschärft als dieser unbedingte Apell Gottes. Letztlich geht es im Verhältnis zum Fremden um das Verhältnis zu Gott selbst. „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ (Matthäus 25,35b). Jesus identifiziert sich in diesen Worten mit den Fremden und macht damit sowohl auf die besonderen Nöte und Bedürfnisse entwurzelter Menschen aufmerksam als auch auf ihre in der Gottebenbildlichkeit begründete Würde. Verfolgten Fremden Gastfreundschaft zu gewähren, ist dabei kein barmherziger Gnadenakt, sondern die notwendige Konsequenz aus der Erfahrung der eigenen Befreiung aus Ägypten.

Immer mehr Kirchengemeinden öffnen zurzeit ihre Türen für Menschen, die von Abschiebung bedroht sind, und ermöglichen ihnen damit, zu Atem, zur



Ruhe und zur Besinnung zu kommen. Im besonderen Schutzraum eines **Kirchenasyls** erleben und erfahren oft nicht nur die Schutzsuchenden, sondern auch die Gemeinden den Segen der Gastfreundschaft als etwas Heilsames. Das gilt auch für die Menschen, die sich für die Flüchtlinge engagieren. Und das sind trotz aller Herausforderungen und Anstrengungen, die mit der Durchführung eines **Kirchenasyls** verbunden sind, viele. Sie haben sich von den Schicksalen der Menschen anrühren lassen und spüren, dass sie in der helfenden Tat ihrem Glauben und ihren Werten praktisch Ausdruck verleihen können.

Gemeinden, die **Kirchenasyl** gewähren, stellen damit den Rechtsstaat nicht infrage. Sie leisten vielmehr einen Akt der Nothilfe und des Beistands bei der Durchsetzung eines Menschenrechts. Dabei hat bisher in den uns bekannten Fällen noch keine Kirchengemeinde leichtfertig und unbedacht gehandelt. Im Gegenteil: Kirchengemeinden prüfen den Einzelfall sehr sorgfältig und besprechen sich mit Fachleuten und Verantwortlichen in Kirche und Diakonie. Sie überlegen gut und lange, bevor sie entscheiden, ein **Kirchenasyl** zu gewähren. Kirchenasylfälle sind Härtefälle. Wir unterstützen diese Form des **Kirchenasyls** ausdrücklich, weil es um Menschen und um die rechtliche und menschenrechtliche Würdigung jedes Einzelfalles geht!

Diese Broschüre gibt grundlegende Informationen zum **Kirchenasyl** sowie Hinweise zur konkreten Durchführung und verweist auf kompetente Ansprechpersonen. Für die Verantwortlichen in den Gemeinden soll sie Grundlage sein für bewusste und informierte Entscheidungen, wenn es darum geht, Asylsuchenden beizustehen und ihnen gegebenenfalls **Kirchenasyl** zu gewähren.

Wir danken allen, die sich dafür einsetzen, dass Menschenrechte von Flüchtlingen geschützt werden und wünschen ihnen Kraft und Gottes Segen für ihre Arbeit vor Ort.

Dr. Martin Hein, Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dr. Volker Jung, Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen

Mit einem **Kirchenasyl** treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind.

Damit setzen sie sich zugleich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein.

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, treten zwischen Behörden und betroffene Flüchtlinge, um Zeit für weitere Verhandlungen, für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel und für eine sorgfältige Überprüfung des Schutzanspruchs zu gewinnen (Intercessio).

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, leisten ihren Beistand immer gewaltfrei. Sie beanspruchen keinen rechtsfreien Raum, der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen.

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, können die Öffentlichkeit und die Medien nutzen, um ins **Kirchenasyl** aufgenommene Menschen zu schützen und ein transparentes Verfahren zu gewährleisten. Dafür müssen sie ihr Anliegen argumentativ vertreten und gewissenhaft verantworten.

Durch die Herstellung von Öffentlichkeit wird auch signalisiert: Das Schutzhandeln der Gemeinde im Einzelfall zielt auf eine gerechtere Asylpolitik. Es gilt stets sorgfältig zu bedenken, ob die Einschaltung der Öffentlichkeit sinnvoll ist. Bei einem sogenannten stillen **Kirchenasyl** – d.h. ohne Einschaltung der Öffentlichkeit, aber Information der Behörden – kann eine größere Offenheit und Gesprächsbereitschaft auf Seiten der zuständigen Behörden bestehen.

Kirchenasyl ist ein letzter legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristeten Schutz beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens hinzuwirken. Ein bevorste-

KIRCHEN
ASYL

hendes **Kirchenasyl** muss der Kirchenleitung angezeigt werden. Dies ist notwendig, damit die Kirchenleitung die **Kirchenasyl** gewährende Kirchengemeinde rechtlich unterstützen kann. ■

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in Räumen, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Schutz wird Menschen gewährt, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde. Während des **Kirchenasyls** werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. Dabei gelingt es in vielen Fällen, dass Entscheidungen erneut überprüft und auch revidiert werden.

Wer berät die Gemeinden?

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen unterhalten Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, die EKHN darüber hinaus auch Pfarrstellen für Flüchtlingsarbeit. Kontakte und Beratung vermittelt die Clearingstelle **Kirchenasyl** (siehe Seite 15).

Was wird von der Gemeinde erwartet?

Gemeinden, die ein **Kirchenasyl** gewähren, stellen die Räumlichkeiten für die Unterbringung der Schutzsuchenden zur Verfügung, sie kümmern sich um die notwendigen finanziellen Ressourcen, entscheiden über die Dauer des **Kirchenasyls** und kommunizieren mit den zuständigen Behörden. Die Kirchengemeinde muss in der Lage sein, auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen, z.B. von kranken Menschen oder Kindern, einzugehen. Die Schutzsuchenden wohnen unter der Adresse der Kirchengemeinde bzw. der Gemeinderäume. Diese Adresse ist den Behörden unmittelbar mitzuteilen.



Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?

Das **Kirchenasyl** ist kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich Gemeinden berufen können. Gemeinden gewähren Menschen dennoch Schutz, weil staatliches Handeln im Einzelfall auch fundamentale Rechtsnormen übersehen oder sogar missachten kann. Ein **Kirchenasyl** kann selbst nach erfolglosen Petitionsverfahren und Härtefallersuchen notwendig sein. Das Gewissen von Christen kann also in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Deshalb müssen die für die Kirchengemeinde handelnden Personen bereit sein, die volle, auch strafrechtliche, Verantwortung dafür zu tragen. Entsprechend gab es vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt. Die meisten Ermittlungsverfahren sind allerdings bislang eingestellt worden; vereinzelt wurden Geldstrafen verhängt. Hier ist dringend zu empfehlen, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wie stehen die Kirchen zum Kirchenasyl?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) heißt es: „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „**Kirchenasyls**“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“ (S. 100) ■

KIRCHEN
ASYL





Immer häufiger kommt es vor, dass auch Menschen um **Kirchenasyl** bitten, die nicht in ihr Herkunftsland, sondern in einen anderen europäischen Staat überstellt werden sollen.

Die Dublin-Verordnung regelt, welcher europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung Asylsuchender in einen anderen (zuständigen) Mitgliedstaat erfolgen kann. Häufigster Anknüpfungspunkt ist der Staat der Einreise in die EU. Wenn sich ein Flüchtling in einen anderen Staat der EU begibt, beginnt ein komplexes System von Rücküberstellungen, die in festgelegten Zeiträumen zu erfolgen haben. Hält sich der Schutzsuchende nach Ablauf der Frist noch in Deutschland auf, wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

In der Vergangenheit ist mehrfach von Fällen berichtet worden, in denen Schutzsuchende, die z.B. nach Griechenland, Italien, Bulgarien oder Ungarn überstellt worden waren, dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden oder sich in menschenunwürdigen Lebensumständen wiederfanden. Insofern kann das **Kirchenasyl**begehren einer Person, die „nur“ in ein anderes europäisches Land überstellt werden soll, sehr wohl begründet sein. Es ist also auch bei dieser Personengruppe im Einzelfall zu prüfen, in welche Situation ein Schutzsuchender durch seine Überstellung gerät. Denn die Bundesrepublik Deutschland kann – wie jeder andere Mitgliedstaat auch – im Wege des Selbsteintrittsrechts die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen. ■

Bevor **Kirchenasyl** gewährt wird, sollten folgende Punkte geklärt worden sein:

- Es droht unmittelbar eine Abschiebung, d. h. es gibt keine Aufenthaltserlaubnis und keine Duldung mehr.
- Durch den Zeitaufschub, den das **Kirchenasyl** bietet, können tatsächliche Lösungen für den Schutzsuchenden erarbeitet werden – beispielsweise durch eine erneute Prüfung einer behördlichen Entscheidung, durch Weiterwanderung oder freiwillige Rückkehr.
- Aufgrund der Prüfung des Falles besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. bei der Abschiebung Kranker) riskiert werden.
- Die Durchführung eines Petitionsverfahren bzw. Härtefallersuchens ist geprüft worden.
- Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des **Kirchenasyls** auf sich zu nehmen und nach Ende des **Kirchenasyls** die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.
- Nach Beratung durch Fachleute (z.B. hauptamtliche Flüchtlingsberater/innen, Flüchtlingspfarrer/innen, Rechtsanwälte/innen, Behördenvertreter/innen, Ärzte/innen) ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes herbeigeführt worden, dem namentlich aufgeführten Schutzsuchenden **Kirchenasyl** zu gewähren.
- Die Kirchengemeinde hat die persönlichen und finanziellen Ressourcen, um ein **Kirchenasyl** ggf. mehrere Monate lang durchzuhalten.
- Die Kirchenleitung ist einbezogen. ■



Beratung

Ein **Kirchenasyl** muss gut vorbereitet und begleitet werden. Der Kirchenvorstand bezieht die „Clearingstelle **Kirchenasyl**“ frühzeitig (möglichst noch vor einem Kirchenvorstandsbeschluss) ein und lässt sich durch Fachleute informieren und beraten. Er stellt sicher, dass der/die zuständige Dekan/in und Propst/Pröpstin informiert wird und die jeweils zuständigen Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz eingebunden sind. Er unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde und teilt die „ladungsfähige Anschrift“ mit bzw. stellt sicher, dass sie unterrichtet wird. Über die Leitungsorgane werden die Kirchenleitung und das zuständige Ministerium informiert.

Unterbringung

Die Gemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeit. Das kann die Kirche sein, möglich sind aber auch das Pfarrhaus, ein Gemeindezentrum oder sonstige zur Gemeinde gehörende Räumlichkeiten. Wichtig ist, dass die Kirchengemeinde dort das Hausrecht ausübt. **Kirchenasyl** ist immer „Gemeindeasyl“, die Gemeinde ist der Schutz und sie bietet den Schutzort.

Materielle Ressourcen

Finanzielle Mittel für Unterkunft, Lebenshaltung und rechtliche Unterstützung müssen bereitgestellt werden und gegebenenfalls in der Gemeinde und bei anderen Gemeinden mittels Spenden eingeworben werden.

Jedes **Kirchenasyl** benötigt eine ausreichend große Gruppe von Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich regelmäßig trifft. Die Schutzsuchenden können die Räumlichkeiten während ihres Aufenthalts nicht verlassen, ohne sich in Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden. Sie brauchen dementsprechend eine intensive Betreuung. Es ist notwendig, sich über die Aufgabenverteilung und das weitere Vorgehen regelmäßig abzusprechen. Die Unterstützerinnen und Unterstützer sollten darauf achten, dass die Flüchtlinge so weit wie möglich selbstbestimmt leben können.



Krankenbehandlung

Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung haben grundsätzlich Anspruch auf ärztliche Notversorgung. Erfahrungsgemäß finden sich aber Ärzte/innen in der Gemeinde, oder anderweitig bekannte Ärzte/innen sind bereit, die Behandlungen zu übernehmen. Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlingsbetreuung können gegebenenfalls helfen. Ein weiteres Problem stellt oftmals die Tatsache dar, dass Personen im **Kirchenasyl** ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können, ohne sich in die Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden.

Kinderbetreuung

Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch. Wenn möglich, sollten sie weiter in ihre bisherige Schule gehen können. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Aufgrund der schwierigen Aufenthaltssituation muss dies mit der zuständigen Ausländerbehörde abgestimmt werden. Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Gerade für Kinder kann der Aufenthalt im **Kirchenasyl** sonst problematisch werden.

Rechtliche Begleitung

Haben die Schutzsuchenden eine im Asyl- und Ausländerrecht spezialisierte anwaltliche Vertretung, sollte eine Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde hergestellt werden. Wichtig sind dabei vertrauenswürdige Dolmetscher/innen, wenn die Deutschkenntnisse der Betroffenen nicht ausreichen. Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen. Das Ziel, die Abschiebung oder Überstellung zu verhindern, kann nur mit, nicht gegen die Behörden erreicht werden. Diese sind entsprechend und rechtzeitig über neue Entwicklungen zu informieren.

Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und der Öffentlichkeit des **Kirchenasyls** verantwortlich abgewogen werden. Falls sich die



Kirchengemeinde für eine Veröffentlichung des **Kirchenasyls** entscheidet, sind klare Absprachen wichtig, durch wen und wie die Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit soll mit den Pressestellen von Kirchenkreis bzw. Landeskirche abgestimmt werden. Das kann durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen geschehen, oder auch durch phantasievolle öffentlichkeitswirksame Aktionen und Demonstrationen (wenn möglich gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützern/innen). Denkbar sind auch Kulturveranstaltungen wie Dichterlesungen, Konzerte, Theater und Feste.

In jedem Fall muss ein **Kirchenasyl**, ob öffentlich oder still, den Ausländerbehörden bekannt gemacht werden!

Gemeindeleben

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten oder Andachten hilft, bei der Gewährung eines **Kirchenasyls** Kraft und Hoffnung zu schöpfen.

Gemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespende über Hausaufgabenhilfen bis zur Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Wichtig sind Zwischenberichte an die Gemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien über den „Stand“ des jeweiligen **Kirchenasyls**.

Dauer des Kirchenasyls

Im Beschluss, ein **Kirchenasyl** zu gewähren, sollte auch festgehalten werden, wie lange das **Kirchenasyl** angeboten wird (in Form entweder eines Datums oder des Abschlusses eines Verfahrens). Nach Ablauf dieser Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das **Kirchenasyl** fortgesetzt oder beendet wird.

Beendigung des Kirchenasyls

Endet ein **Kirchenasyl** mit der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, gehen die Flüchtlinge in ihren Wohnraum oder in öffentliche Unterkünfte.

te zurück. Wird letztlich keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche weiteren Schritte sie gehen wollen. Die **Kirchenasyl** gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Beispiele zeigen, dass viele Gemeinden die betroffenen Menschen trotzdem weiter unterstützt haben.

Im Interesse einer aktuellen und umfassenden Dokumentation bitten die Clearingstelle **Kirchenasyl** und die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, vom Ausgang des **Kirchenasyls** unterrichtet zu werden. Hilfreich für deren Öffentlichkeitsarbeit und Archiv sind darüber hinaus Hinweise auf Presseberichte.

Nachbereitung

Unabhängig davon, wie ein **Kirchenasyl** ausgegangen ist, sollte sich die Gemeinde mit dem Ergebnis befassen, um positive Impulse für das gesamte Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. ■



Clearingstelle Kirchenasyl von EKH, EKKW und Diakonie Hessen

Der Bereich Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen, in dem die Flüchtlingsarbeit von Kirche und Diakonie koordiniert und fachlich begleitet wird, übernimmt im Blick auf Kirchenasylfälle eine Clearingfunktion. Hier finden Gemeinden eine erste Beratung und Informationen im Blick auf das **Kirchenasyl** sowie Kontaktdaten von örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Pfarrstellen für Flüchtlingsarbeit oder auf Ausländer- und Asylrecht spezialisierten Rechtsanwälten/innen. Die Clearingstelle **Kirchenasyl** bietet auch Unterstützung beim Erstellen einer Petition oder dem Einreichen eines Härtefallersuchens.

Kontakt:

Clearingstelle Kirchenasyl

Tel: 069 / 7947 6229

kirchenasyl@diakonie-hessen.de

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche

Die BAG Asyl in der Kirche versteht sich als der organisatorische Zusammenschluss der **Kirchenasyl**bewegung in Deutschland. Sie besteht aus den Netzwerken aller Kirchengemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im »**Kirchenasyl**« vor Abschiebung zu schützen. Als BAG tritt sie für die Flüchtlinge und deren Unterstützer/innen ein durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und Beratung von Gemeinden. Weiteres unter:

www.kirchenasyl.de



KIRCHEN ASYL

im Raum der
Evangelischen Kirchen
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck



Diakonie Hessen
Ederstraße 12, D-60486 Frankfurt am Main
Fon: 069. 7947 6229, Fax: 069. 7947 996229